

Preisänderung zum 1. Januar 2024

Strom Grundversorgung



Wir stehen für eine sichere, zuverlässige und nachhaltige Stromversorgung. Gerade in Zeiten des Wandels der Energiemärkte ist ein starker Begleiter vor Ort noch wichtiger geworden. Um Ihnen auch preislich ein seriöser Partner zu sein, beobachten wir die Preisentwicklungen an den Energiemärkten für Sie genau. Insgesamt konnten wir unsere Beschaffungskosten konstant halten. Bei den Preisbestandteilen, auf die wir als Ihr Energielieferant keinen Einfluss haben, kommt es zum Jahreswechsel zu Kostensteigerungen. Auch hier können wir Ihnen zuerst die positive Nachricht mitteilen, dass wir den gestiegenen Arbeitspreis des Netzentgelts zum 01.01.2024 nicht an Sie weitergeben werden. Die Erhöhung des Grundpreises des Netzentgelts zum Jahreswechsel können wir intern leider nicht abfangen. Investitionen in die Infrastruktur sind notwendig, um zukunftssichere Stromnetze zu gewährleisten. Zudem kommt es zum 1. Januar 2024 bei den steuerlichen Abgaben und Umlagen zu Preisänderungen. Der Arbeitspreis senkt sich zum 01.01.2024 um 0,031 Cent pro Kilowattstunde netto (0,037 Cent/kWh brutto). Dies stellt den Saldo der Anpassungen aus den steuerlichen Umlagen dar. Der Grundpreis steigt um 20,00 Euro pro Jahr netto (23,80 Euro/Jahr brutto).

Für Ein- und Zweitarifzähler	Haushalt				Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf			
	bis 31.12.2023		ab 01.01.2024		bis 31.12.2023		ab 01.01.2024	
	Verbrauchspreis Cent / kWh	Grundpreis Euro / Jahr	Verbrauchspreis Cent / kWh	Grundpreis Euro / Jahr	Verbrauchspreis Cent / kWh	Grundpreis Euro / Jahr	Verbrauchspreis Cent / kWh	Grundpreis Euro / Jahr
Bruttopreis (mit 19 % Umsatzsteuer)	38,78	107,10¹⁾	38,75	130,90¹⁾	41,52	107,10¹⁾	41,48	130,90¹⁾
Nettopreis	32,59	90,00	32,56	110,00	34,89	90,00	34,86	110,00

In den Grundpreisen sind die Kosten für einen nicht elektronischen Zähler oder eine moderne Messeinrichtung enthalten. Kosten für die Durchführung des Messstellenbetriebs mit **intelligenten Messsystemen** (§ 2 S. 1 Nr. 7 MsbG) werden nach den Kosten des auf dem gemäß § 37 MsbG veröffentlichten Preisblattes des zuständigen Messstellenbetreibers abgerechnet. Dabei wird der Abrechnung die Differenz zwischen - im Grundpreis enthaltener – konventioneller Messtechnik und intelligenter Messtechnik zu Grunde gelegt.

In den Verbrauchs- und Grundpreis fließen folgende Kostenbelastungen mit ein:

	Cent / kWh	Euro / Jahr						
1. Steuern, Umlagen und Abgaben								
Umsatzsteuer	6,190	17,10	6,186	20,90	6,629	17,10	6,623	20,90
Stromsteuer	2,050		2,050		2,050		2,050	
Konzessionsabgabe ²⁾	1,500		1,500		1,500		1,500	
KWKG-Umlage ³⁾	0,357		0,275		0,357		0,275	
§19 StromNEV Umlage ³⁾	0,417		0,403		0,417		0,403	
Offshore Netzumlage ³⁾	0,591		0,656		0,591		0,656	
Summe der Steuern, Umlagen und Abgaben	11,105	17,10	11,070	20,90	11,544	17,10	11,507	20,90
2. Entgelte an Netzbetreiber / grundzuständiger Messstellenbetreiber⁴⁾								
Netzentgelt	7,160		7,390		7,160		7,390	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz		40,00		60,00		40,00		60,00
Messstellenbetrieb (inkl. Messung)		10,14		10,14		10,14		10,14
Summe regulatorischer Preisbestandteile	7,160	50,14	7,390	70,14	7,160	50,14	7,390	70,14
Summe aller genannten Kostenbestandteile (Punkte 1 und 2)								
Kostenbelastungen gesamt	18,265	67,24	18,460	91,04	18,704	67,24	18,897	91,04
3. Verbleibender Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (u. a. Energiebeschaffung, Abrechnung, Service)								
Kostenbelastungen gesamt	20,515	39,86	20,286	39,86	22,815	39,86	22,586	39,86

Die angegebenen Preise können Rundungsdifferenzen aufweisen.

- 1) Bei Kunden, die in einer Abnahmestelle mehr als einen Zähler besitzen, wird für jeden weiteren Eintarifzähler ein Grundpreis in Höhe von 66,22 Euro / Jahr (netto 55,65 Euro / Jahr) erhoben. Dieser Preis gilt ebenfalls für Allgemeinstromanlagen.
- 2) Dieser Wert ist ein Durchschnittswert. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: In Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh; bis 100.000 Einwohnern 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.
- 3) Eine detaillierte Erläuterung zu den staatlichen Abgaben und Umlagen auf Ihren Strompreis finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.
- 4) Diese Werte sind Durchschnittswerte, da je nach Art der Entnahmestelle unterschiedliche Entgelte anfallen können. Deshalb können die Werte von den tatsächlichen Entgelten für Netznutzung und Messstellenbetrieb abweichen. Informationen zum Netz-/Messentgelt sind auf der Internetseite des Netz-/Messstellenbetreibers <https://www.sww.de/de/Netz/Netznutzungsentgelte> bzw. <https://www.sww.de/digitalemesssysteme> veröffentlicht.